

Verfahrensregeln für die Einwohnerbeteiligung

Präambel

Diese Verfahrensregeln setzen die Leitlinien für mitgestaltende Einwohnerbeteiligung um. Mitgestaltende Einwohnerbeteiligung an kommunalen Planungs- und Entscheidungsprozessen soll dazu beitragen, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zwischen Einwohnerinnen und Einwohnern, Verwaltung und Politik aufzubauen und eine Beteiligungskultur zu entwickeln. Die gesetzlichen Regelungen zur Bürger-/ Einwohnerbeteiligung sollen hierdurch ergänzt werden.

§ 1 Frühzeitige Information (Vorhabenliste)

(1) Um eine sehr frühzeitige Information der Öffentlichkeit bzw. Einwohnerschaft zu ermöglichen, erstellt der Bürgermeister in Abstimmung mit dem Gemeinderat eine Vorhabenliste.

(2) Es werden Vorhaben aufgenommen, bei denen ein Interesse oder die Betroffenheit einer Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern unterstellt werden kann oder ein Beteiligungsverfahren bereits vorgesehen ist. Der Gemeinderat entscheidet über die Vorhabenliste. Sie ist unmittelbar nach Beschlussfassung des Gemeinderats zu veröffentlichen. Dabei soll dafür Sorge getragen werden, dass Vorhaben so früh wie möglich, in der Regel aber spätestens drei Monate vor der Erstberatung im gemeinderätlichen Gremium in die Vorhabenliste aufgenommen und veröffentlicht werden.

§ 2 Anwendungsbereich für Einwohnerbeteiligung

(1) Ein Einwohnerbeteiligungsverfahren im Sinne dieser Regelung ist möglich für Angelegenheiten der Gemeinde, für die der Gemeinderat gem. § 24 Abs. 1 GemO zuständig ist mit Ausnahme der Angelegenheiten des § 21 Abs. 2 GemO.

(2) Abweichend hiervon gilt für die Angelegenheiten nach § 21 Abs. 2 Nr. 6 GemO bei verbindlichen Bauleitplänen, dass Einwohnerbeteiligung nach der Maßgabe von § 11 dieser Regelungen möglich ist, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen. An Baugenehmigungsverfahren ist keine Einwohnerbeteiligung möglich. Wenn im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens ein verbindlicher Bauleitplan aufgestellt wird, richtet sich die diesbezügliche Beteiligung nach Satz 1.

§ 3 Instrumente der Einwohnerbeteiligung

Ergänzend zu den gesetzlich geregelten Formen der Einwohnerbeteiligung (z.B. Einwohnerversammlung nach § 20a GemO; Einwohnerantrag nach § 20b GemO; Bürgerbegehren/-entscheid nach § 21 GemO) sollen nach dieser Regelung auch andere Instrumente zum Einsatz kommen, die Einwohnerbeteiligung bei der Erarbeitung von Inhalten, zur Meinungsabfrage oder zur Konfliktlösung ermöglichen. Entsprechende Instrumente der Einwohnerbeteiligung sind beispielhaft in Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Anregung von Einwohnerbeteiligung

(1) Ein Tagesordnungspunkt auf Anregung eines Einwohnerbeteiligungsverfahrens kann für die nächste Sitzung des Gemeinderats beantragt werden

- a. aus der Mitte des Gemeinderats nach § 34 Abs. 1 Satz 4 GemO oder durch die Verwaltung,
- b. im Rahmen eines Einwohnerantrags nach § 20b GemO,

(2) Der Gemeinderat entscheidet in öffentlicher Sitzung über die Einleitung eines Einwohnerbeteiligungsverfahrens. Die Ablehnung der Einleitung soll begründet werden.

§ 5 Zuständigkeit für die Planung des Einwohnerbeteiligungsverfahrens

(1) Grundsätzlich ist der Bürgermeister in Zusammenarbeit mit den Fachämtern für die Planung des Einwohnerbeteiligungsverfahrens verantwortlich.

(2) Der Gemeinderat entscheidet darüber, ob ergänzend eine begleitende Arbeitsgruppe gebildet werden soll.

§ 6 Begleitende Arbeitsgruppe

(1) Die Arbeitsgruppe soll sich aus Vertreterinnen und Vertretern aus den beteiligten Fachämtern, betroffenen Einrichtungen, dem Gemeinderat, Einwohnerinnen und Einwohnern mit entsprechendem Sachverstand aus dem betroffenen Ortsteil und / oder Vertreterinnen und Vertretern von in der Sache aktiven Gruppierungen, Initiativen oder Vereinen zusammensetzen.

(2) Im Rahmen der Arbeitsgruppe sollen die Einwohnerbeteiligungsprozesse gemeinsam initiiert und beobachtet, Bewertungen ausgetauscht und Empfehlungen an den Bürgermeister ausgesprochen werden. Die Mitglieder sollen den Einwohnerinnen und Einwohnern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, für die Rückkopplung in die jeweiligen Gruppen sorgen und für die aktive Teilnahme werben (Multiplikatoren).

§ 7 Beteiligungskonzept

Der Gemeinderat entscheidet über das Beteiligungskonzept und legt einen Kostenrahmen fest. Er bestimmt dabei auch die Frist, bis zu deren Ablauf das Einwohnerbeteiligungsverfahren abgeschlossen sein muss und ein Ergebnis vorzulegen ist.

§ 8 Durchführung des Einwohnerbeteiligungsverfahrens, Moratorium

(1) Der Bürgermeister führt das Einwohnerbeteiligungsverfahren durch. Ist eine begleitende Arbeitsgruppe eingesetzt, kann diesem vom Gemeinderat auch eine steuernde Funktion eingeräumt werden. Er ist regelmäßig zu informieren und bestimmt in eigener Verantwortung, wie oft er Sitzungen durchführt. Richtungsweisende Empfehlungen der begleitenden Arbeitsgruppe sind im Falle der steuernden Funktion dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die jeweilige Entscheidung des Gemeinderats hat der Bürgermeister umzusetzen.

(2) Wird das Einwohnerbeteiligungsverfahren nicht innerhalb der Frist oder des Kostenrahmens nach § 7 durchgeführt, ist der Gemeinderat zu informieren. Er entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen das Einwohnerbeteiligungsverfahren fortgesetzt werden soll.

(3) Der Gemeinderat darf bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Einwohnerbeteiligungsverfahrens in der Sache nicht entscheiden. Das Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters (§ 43 Abs.4 GemO) bleibt unberührt.

§ 9 Mitteilung und Folgen des Ergebnisses des Einwohnerbeteiligungsverfahrens

(1) Vom Ergebnis des Einwohnerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Der Gemeinderat soll nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 und 4 GemO sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen Rederechte gewähren.

(2) Das Ergebnis des Einwohnerbeteiligungsverfahrens fließt in die weiteren Beratungen des Gemeinderats ein, bindet ihn aber nicht.

(3) Für die Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner gilt § 20 GemO entsprechend. Dabei sollen die getroffenen Entscheidungen insbesondere für die beteiligten Einwohnerinnen und Einwohner nachvollziehbar dargestellt werden.

§ 10 Kostentragung

Die Kosten eines nach obigen Verfahrensregeln durchgeführten Einwohnerbeteiligungsverfahrens trägt die Gemeinde.

§ 11 Einwohnerbeteiligung bei verbindlicher Bauleitplanung

(1) Für die Einwohnerbeteiligung bei verbindlichen Bauleitplänen gelten die Vorschriften dieser Verfahrensregeln nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze, soweit die Vorschriften des BauGB nicht entgegenstehen.

(2) Für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist Einwohnerbeteiligung im BauGB gesetzlich vorgesehen.

(3) Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan wirkt der Bürgermeister beim Vorhabenträger darauf hin, dass dieser eine frühzeitige Einwohnerbeteiligung vor der Fassung eines möglichen Aufstellungsbeschlusses durchführt.

(4) Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Planung soll zu diesem Zeitpunkt nach Möglichkeit ausreichend variabel und offen sein und Raum für mögliche Änderungen lassen.

(5) Im Falle eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans im Sinne von § 12 BauGB trägt - abweichend von § 10 der Verfahrensregeln - in der Regel der Vorhabenträger die Kosten der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung. Dies soll im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Vorhabenträger geregelt werden.

(7) Vom Ergebnis des Einwohnerbeteiligungsverfahrens ist der Gemeinderat unverzüglich zu unterrichten. Abweichend von § 9 Abs. 2 der Satzung fließen die Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB ein.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.